

Der Stadtrat von Lenzburg an den Einwohnerrat

Bestattungs- und Friedhofreglement, Revision; 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

I. Ausgangslage

1. Das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement datiert vom 23. September 2004 muss aus folgenden Gründen überarbeitet werden:
 - Übergeordnete organisatorische und gesetzliche Rahmenbedingungen stimmen nicht mehr mit dem Reglement überein. So existieren die Bezirksämter nicht mehr oder die minimale Grabesruhe wurde von 25 auf 20 Jahre verkürzt.
 - In der praktischen Anwendung zeigen sich Lücken und unpräzise Passagen. Auch die Handhabung des Reglements ist zuweilen sperrig und für die Bevölkerung schwer verständlich. Das führt immer wieder zu Unklarheiten mit Angehörigen.
 - Das Verhältnis zum Tod, respektive zur Beisetzungskultur hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Darüber hinaus wohnen Angehörige immer häufiger nicht mehr in Lenzburg oder in der unmittelbaren Nähe.
 - Die Kostenübernahme von Kremationen für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner soll entfallen.
2. Reglemente werden vom Einwohnerrat erlassen, dies macht Anpassungen auf der operativen Ebene nur im Rahmen einer Reglementsrevision möglich. Um in Zukunft schneller auf Veränderungen zu reagieren, wird eine Aufteilung in ein verschlanktes Reglement und in eine Verordnung angestrebt, welche vom Stadtrat angepasst werden kann.

II. Erwägungen

1. Schon länger wurde im Zivilgesetzbuch (ZGB) die minimale Grabesruhe von 25 auf 20 Jahre verkürzt. Weil einerseits die Erdbestattungen deutlich abgenommen und zum andern die Aschen vieler Verstorbener im Gemeinschaftsgrab oder extern beigesetzt werden, sind die Platzverhältnisse auf dem Friedhof Rosengarten ausreichend. Aber der Friedhof entwickelt sich weg von der Gedenkstätte, die von den Angehörigen während 25 Jahren immer wieder

aufgesucht wird, zu einem vordefinierten, würdevollen Platz für den Sarg oder die Urne. Der Unterhalt der individuellen Erd- und Urnenreihengräber ist kostenintensiv. Oft möchten die Angehörigen die Gräber schon vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe nach Zivilgesetzbuch (ZGB) von 20 Jahren vorzeitig aufheben. Das Bedürfnis nach 25 Jahren Grabesruhe nimmt deutlich ab und viele Gemeinden haben bereits auf 20 Jahre umgestellt. Lenzburg soll hier gleichziehen und für neue Gräber die Grabesruhe ebenfalls auf 20 Jahre verkürzen.

2. Die Zahl der Urnenbeisetzungen, die nicht auf dem Friedhof Rosengarten erfolgen, nimmt zu. Etliche finden im privaten Raum statt oder die Asche wird im öffentlichen Raum ausgestreut. Sogar in Bestattungsverfügungen werden solche Beisetzungen gewünscht, nicht zuletzt, um Angehörige vom Grabunterhalt zu entlasten. Die Gesetzesgrundlagen lassen die Ausstreuerung der Asche zu, sofern der Grundstückseigentümer zustimmt. Auf eine Erwähnung im Reglement wurde bewusst verzichtet, weil die kantonale Bestattungsverordnung diesen Fall bereits regelt. Ferner ist die Durchsetzung einer vorgängigen Bewilligung in der Praxis kaum möglich und eine nachträgliche Untersuchung wäre, nicht zuletzt aus Pietätsgründen, schwierig.
3. Verstorbene Kinder bis 8 Jahre wurden bis anhin in separaten Kindergräbern beigesetzt. Diese sind meist irgendwo am Rand der Grabschilde oder gar des Friedhofs angesiedelt worden. Diese Ausgrenzung soll künftig nicht mehr sein. Auch Kinder sind vollwertige Mitglieder der Bevölkerung und darum sollen sie auch ihre letzte Ruhestätte bei den anderen Verstorbenen erhalten. Ihnen sollen, wie auf vielen anderen Friedhöfen auch, alle Grabarten (ausser der Grabstelle für Früh- und Totgeburten) offenstehen.
4. Die Ausformulierung von Bestimmungen über die Kostenübernahme aus dem Nachlass oder durch die Angehörigen musste angepasst werden. Damit werden einerseits die Angehörigen solidarisch auch bei Ausschlagung des Erbes in die Pflicht genommen und zum andern sollen pompöse Begräbnisse verhindert werden können, wenn dafür die finanziellen Mittel nicht vorhanden sind.
5. Bisher übernahm die Stadt Lenzburg die Kremationskosten für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner. Diese Praxis soll den zeitlichen Gegebenheiten angepasst werden. Mittlerweile hat sich die Kremation bestens etabliert und muss nicht mehr gefördert werden, welches der Grund für die frühere Kostenübernahme war. Beibehalten wird die Übernahme der Bestattungskosten auf dem Friedhof Rosengarten Lenzburg für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner.
6. Im Vorfeld von Gräberräumungen wurden, wenn möglich, Angehörige direkt darüber orientiert. Das Eruiieren und Aufspüren von möglichen Angehörigen nach mindestens 25 Jahren seit der Beisetzung ist äusserst zeitintensiv. Oft sind das bereits Personen der nächsten oder gar übernächsten Generation, die seither mehrmals umgezogen sind. Anstelle der persönlichen Orientierung, werden die Ankündigungen auf dem entsprechenden Grabfeld und im Bezirksanzeiger deutlich früher platziert.
7. Durch die Auslagerung in die Verordnung kann auf die Anhänge im Reglement, namentlich auf die Gestaltungsvorgaben von Grab und Grabmal, verzichtet werden.

III. Ausführung

1. In einer ersten Phase hat die Abteilung Stadtkanzlei & Einwohnerdienste, zuständig für die Organisation von Bestattungen, in Zusammenarbeit mit der für Betrieb, Unterhalt und Verwaltung zuständigen Abteilung Immobilien, dem Werkhof und dem Friedhofgärtner das bisherige Reglement geprüft und aktualisiert. Dazu sind auch bestehende Reglemente und, sofern vorhanden, Verordnungen von vergleichbaren Gemeinden konsultiert worden. Alle Anpassungen wurden in einer Synopse aufgeführt.
2. Der Aufbau des bisherigen Reglements entspricht zwar den Gepflogenheiten, ist aber für den Laien in der Anwendung unübersichtlich. Das führte im Einzelfall immer wieder zu Klärungsbedarf mit Angehörigen. Eine Verordnung kann wesentlich benutzerfreundlicher gestaltet werden. So ist es möglich, Themen u.a. nach Grabarten einzeln zusammenzufassen oder Bereiche in Tabellenform gut lesbar darzustellen. Und schliesslich sind Anpassungen auf der operativen Ebene in einer Verordnung einfacher zu realisieren, wenn diese auf der Stufe des Stadtrats angesiedelt sind.
3. Aus diesen Gründen schlägt die Arbeitsgruppe vor, das Bestattungs- und Friedhofreglement, das weiterhin in der Kompetenz des Einwohnerrats bleibt, auf die strategischen und somit eher langfristigen Grundlagen zu reduzieren und dem Stadtrat die Kompetenz zur Einführung einer Verordnung zu erteilen. Diese Verordnung regelt die operativen Details wie Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung, Kosten von Bestattungen oder Vorgaben für Grabmale.
4. Das Reglement wird massiv schlanker, weil viele Artikel und Absätze entfallen. Deshalb drängt sich auch eine Neunummerierung auf.
5. Die Verordnung wird nach Beispielen von Baden und Rheinfelden als leicht verständliche Broschüre gestaltet, hat aber inhaltlich durchaus rechtlichen Charakter. Ziel: Die Verordnung kann als Ganzes oder in Auszügen, die sich auf eine bestimmte Grabart beziehen, an Angehörige oder Interessierte abgegeben werden.
6. Alle Verschiebungen aus dem Reglement in die Verordnung wurden in einer Synopse erfasst.
7. Der Verzicht auf die Übernahme der Kremationskosten schlägt sich im Budget mit einer Aufwandminderung von jährlich CHF 60'000 nieder.
8. Die Vereinfachung der Ankündigung einer Grabräumung spart Ressourcen in der Verwaltung von fünf bis sechs Arbeitstagen pro Grabräumung.

IV. Weiteres Vorgehen

Sofern der Einwohnerrat dem neuen Reglement zustimmt, erlässt der Stadtrat ebenfalls auf den 1. Januar 2024 die Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement. Damit tritt beides am 1. Januar 2024 in Kraft.

Antrag:

Der Einwohnerrat möge dem revidierten Bestattungs- und Friedhofreglement zustimmen und die Einführung einer Verordnung zu diesem Reglement durch den Stadtrat bewilligen.

Lenzburg, 12. Juli 2023

**Stadt Lenzburg
Für den Stadtrat**

Der Stadtammann


Daniel Mosimann

Die Vizestadtschreiberin


Beatrice Räber

Beilage

- Revidiertes Bestattungs- und Friedhofreglement
- Bestattungs- und Friedhofreglement vom 23. September 2004
- Synopse zum Bestattungs- und Friedhofreglement
- Entwurf Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Versanddatum
18. August 2023